

Statuten

wachen und begleiten
Innerschwyz

STATUTEN

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „wachen und begleiten Innerschwyz“ besteht ein Verein mit Sitz am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin gemäss Art. 60ff ZGB.

Artikel 2 Zweck

Art. 2.1

Der Verein wachen und begleiten Innerschwyz bezweckt die Begleitung von schwerkranken und sterbenden Menschen, sowie deren Angehörigen durch freiwillige Begleiterinnen, die entsprechend ausgebildet sind. Der Verein arbeitet überkonfessionell und leistet keine aktive und / oder passive Sterbehilfe.

Art. 2.2

Die Begleitung wird zu Hause und in Institutionen in den Gemeinde Arth, Lauerz, Steinen, Steinerberg, Sattel und Rothenthurm angeboten.
Bei Anfragen aus umliegenden Gebieten entscheidet die Einsatzleitung, ob Begleithilfe geleistet werden kann.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklärt und den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet.

Die Mitgliedschaft kann mit einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Rechnungsjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages.

Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst, ist der Vorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der Mitgliederversammlung zu.

Artikel 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Artikel 5 Mitgliederversammlung

Art. 5.1 Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich einberufen.

Art. 5.2 Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Präsidentin / dem Präsidenten z. Hd. des Vorstandes eingereicht werden.

Art. 5.3 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 5.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder (Ausnahme: Art. 13 der Statuten).

Art. 5.5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt.

Artikel 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Organisationen

Artikel 7 Vorstand

- Art. 7.1** Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- Art. 7.2** Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 7.3** Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 7.4** **Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 321 Strafgesetzbuch Art. 28 ZGB.**
- Art. 7.5** Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.

Artikel 8 Aufgaben des Vorstandes

- a) Führen der Vereinsgeschäfte
- b) Erstellen der schriftlichen Vereinbarung für die Begleitpersonen
- c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- d) Führung der Vereinsrechnung
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Bestimmung der Einsatzleitung
- h) Aufsicht über die Einsatzleitung
- i) Sicherstellen der Aus- und Weiterbildung der Begleitpersonen
- j) Erstellung des jährlichen Budgets für die oben genannten Aufgaben

Artikel 9 Kontrollstelle

- Art. 9.1** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen.
Sie überprüft Buchhaltung und Jahresrechnung in Bezug auf Darstellung, Richtigkeit, Vollständigkeit, sowie die gesetzeskonforme Vermögensverwaltung. Die Kontrollstelle erstellt z. Hd. der Mitgliederversammlung einen Bericht mit Empfehlung zur Annahme / bzw. Rückweisung.
- Art. 9.2** Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10 Begleitpersonen

Die Begleitpersonen gewährleisten die Aufgaben des Vereins gemäss separater schriftlicher Vereinbarung. **Sie unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 321 Strafgesetzbuch und Art. 28 ZGB.**

Artikel 11 Finanzen

Art. 11.1 Der Verein wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden, Legate
- c) Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand

Art. 11.2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 11.3 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 11.4 Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Artikel 12 Haftung / Unterschriftenregelung

Art. 12.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12.2 Präsident/in mit Aktuar/in oder Kassier/in des Vereins führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 13 Statutenänderungen und Auflösung

Art. 13.1 Die teilweise oder totale Revision der Statuten muss durch die zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 13.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen, gemäss Art. 66 ZGB.

Art. 13.3 Im Falle der Auflösung wird das allfällige Vermögen einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übergeben.

Diese revidierten Statuten ersetzen diejenige vom 28. März 2008 und die 2. Version vom 23. März 2018.

Diese 3. Version der Statuten wurde an der 18. MV vom 26. März 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Arth, 26. März 2026

Präsidentin



Aktuarin

